

## **Kreistag, 31.03.2017: TOP: Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum Zweckverband REK mit Wirkung zum 01.01.2017**

Ahrweiler, 16.03.2017

### **I. Beschlussvorschlag:**

(1) Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) auf Grundlage des Entwurfs der 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung und unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Landkreis Ahrweiler überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG. Der Aufgabenübergang tritt zum 01. Januar 2018 um 0.00 Uhr ein.

(3) Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf der 8. Änderungssatzung des Zweckverbandes REK zu. Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderlichen (redaktionellen) Änderungen zuzustimmen. Der Kreistag ist hierüber zu informieren.

(4) Der Landrat wird ermächtigt, auf Grundlage des Beitrittsbeschlusses des Kreistages den Beitritt zum Zweckverband REK zu beantragen.

### **II. Darlegung des Sachverhaltes/Begründung:**

#### **1. Abfallrechtliche Ausgangslage:**

Der Landkreis Ahrweiler ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) und damit zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ahrweiler vom 19.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.04.2013.

Die Entsorgung der überlassungs- und andienungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen wird bisher am Markt nach einem jeweils erforderlichen europaweiten Ausschreibungsverfahren durch drittbeauftragte private Entsorgungsunternehmen sichergestellt. Das aktuelle Vertragsverhältnis mit der MBS Rennerod (MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG) endet zum 31.12.2017. Hier ließen wir rd. 21.000 Mg/a an Restabfällen aus privaten Haushalten verwerten.

Durch die geplante Umstellung des Abfallgebührenkonzeptes im Kreis Ahrweiler rechnen wir mit einer Verschiebung der Abfallmengen. Hierzu hat das INFA Institut im Sommer 2016 umfangreiche gutachterliche Aussagen zu den sich verändernden Abfallmengen gemacht, die

# Anlage 1

natürlich auch von der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung Haushaltsstrukturen im Kreis abhängen.

Es geht abhängig von der Umsetzungsvariante von einer Verminderung von 33-45 % der Siedlungsabfallmenge in der Haushalts-Restabfalltonne aus. Damit gehen wir von einer Bandbreite von 82 – 100 kg/(E\*a) für diese Abfallfraktion aus.

**Tab. 2: Prognose zur Wertstoffabschöpfung (Variante 1)**

	Spezifische Abfallmengen [kg/(E*a)]						
	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	PPK*	LVP inkl. sNVP	Glas	Sperrmüll**
Status Quo (2015)	149,2	89,7	39,4	79,1	38,8	30,2	29,3
Potenzial im Restabfall bei Bioabfall inkl. Feinmüll		33,3%	5,0%	11,3%	13,4%	4,6%	
		49,7	7,5	11,2	20,0	6,9	
Mengenveränderung je Fraktion V 1	-33%	21,0%	0,0%	4,3%	17,5%	7,9%	23,2%
	-49,2	18,8	0,0	3,4	6,8	2,4	6,8
Menge je Fraktion V 1	100,0	108,5	39,4	82,5	45,6	32,6	36,1

\* Abzug Feuchte: 1/3

\*\* inkl. Altholz

**Tab. 3: Prognose zur Wertstoffabschöpfung (Variante 2)**

	Spezifische Abfallmengen [kg/(E*a)]						
	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	PPK*	LVP inkl. sNVP	Glas	Sperrmüll**
Status Quo (2015)	149,2	89,7	39,4	79,1	38,8	30,2	29,3
Potenzial im Restabfall bei Bioabfall inkl. Feinmüll		33,3%	5,0%	11,3%	13,4%	4,6%	
		49,7	7,5	11,2	20,0	6,9	
Mengenveränderung je Fraktion V 2	-45%	41,0%	0,0%	4,3%	17,5%	7,9%	23,2%
	-67,2	36,8	0,0	3,4	6,8	2,4	6,8
Menge je Fraktion V 2	82,0	126,5	39,4	82,5	45,6	32,6	36,1

\* Abzug Feuchte: 1/3

\*\* inkl. Altholz

Das statistische Landesamt wiederum hat im Rahmen einer Bevölkerungsvorausberechnung die wahrscheinliche Bevölkerungszahl für den Landkreis Ahrweiler erhoben:

Jahr	(vorausberechnete) Bevölkerung		
	Untere Variante	Mittlere Variante	Obere Variante
2013	126.102	126.102	126.102
2020	126.207	126.585	126.642
2025	123.600	124.858	125.451
2030	120.453	122.664	123.878
2035	116.881	120.079	121.956
2060	95.886	104.428	109.853
2025 - 2013	-2.502	-1.244	-651
in %	-1,98	-0,99	-0,52

Quelle: Statistische Analysen N°35 2015, Rheinland-Pfalz 2060, Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung

Quelle: (Basisjahr 2013), Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 22.07.2015

Dies ergäbe für den Landkreis Ahrweiler folgende Schätzung der vom REK bis 2025 zu entsorgende Restabfallmengen aus privaten Haushalten:

Jahr	Vorausberechnete Bevölkerung		
	untere Variante		
	V 1	V 2	Status Quo 2015
	82 kg/(E*a)	100 kg/(E*a)	149,2 kg/(E*a)
2020	10.348,97 Mg/a	12.620,70 Mg/a	18.830,08 Mg/a
2025	10.135,20 Mg/a	12.360,00 Mg/a	18.441,12 Mg/a
Jahr	mittlere Variante		
	V 1	V 2	Status Quo 2015
	82 kg/(E*a)	100 kg/(E*a)	149,2 kg/(E*a)
	2020	10.379,97 Mg/a	12.658,50 Mg/a
2025	10.238,36 Mg/a	12.485,80 Mg/a	18.628,81 Mg/a
Jahr	obere Variante		
	V 1	V 2	Status Quo 2015
	82 kg/(E*a)	100 kg/(E*a)	149,2 kg/(E*a)
	2020	10.384,64 Mg/a	12.664,20 Mg/a
2025	10.286,98 Mg/a	12.545,10 Mg/a	18.717,29 Mg/a

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Mengenschätzung das Optimum einer Mengenverschiebung darstellt, die sich möglicherweise nicht bereits im ersten oder zweiten Jahr der Systemänderung einstellt. Daher könnten sich auch andere Mengenszenarien ergeben. Insgesamt rechnen wir dennoch mit einem signifikanten Rückgang der Restabfallmengen. Für 2018 gehen wir von einer Richtmenge von rd. 12.500 Mg aus.

## 2. Aktuelle Perspektiven der interkommunalen Zusammenarbeit:

Der Landkreis Ahrweiler führt daher bereits seit vielen Jahren Sondierungsgespräche mit angrenzenden entsorgungsverpflichteten Gebietskörperschaften und kommunalen Kooperationen. Ziel dieser Gespräche war stets die Erkenntnis, dass eine gemeinsame, kooperative Aufgabenwahrnehmung im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Abfallwirtschaft auf Grundlage der Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit sowohl die demokratische Legitimation als auch die Kontrolle und Mitbestimmung am besten gewährleistet.

Bestandteil der Überlegungen des Landkreises Ahrweiler war daher stets auch die Option des Beitritts zum Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK), einer regionalen, länderübergreifenden Entsorgungskooperation kommunaler Gebietskörperschaften im Bereich der hoheitlichen Abfallwirtschaft zu prüfen.

Im Werksausschuss war über den Stand der Kooperationsüberlegungen mehrfach berichtet worden (so beispielsweise in der Sitzung am 22.09.2016, Vorlage Nr. AWB/295/22016). In seiner Sitzung am 21.02.2017 verabschiedete der Werksausschuss einen Grundsatzbeschluss zum Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum Zweckverband REK. Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bedient sich der Zweckverband REK satzungsgemäß der Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder im Sinne eines kommunalen

# Anlage 1

Anlagen- und Entsorgungsverbundes. Im Rahmen dieses Anlagen- und Entsorgungsverbundes kann der REK unter anderem auch auf die MVA in Bonn, eine Anlage des Mitgliedes der Bundesstadt Bonn, zurückgreifen. Dort sollen die Restabfälle aus dem Landkreis Ahrweiler verwertet werden. Die Anlage ist im REK sog. „Inhouse-fähig“, dies bedeutet, dass unsere Abfälle, die die des REK werden, in der eigenen Anlage vergaberechtsfrei behandelt werden dürfen.

### **3. Die länderübergreifende Abfallkooperation des Zweckverbandes REK:**

Der Zweckverband Rheinische-Entsorgungs-Kooperation ist ein kommunaler Zweckverband auf Grundlage des GKG NRW. Er wurde bereits zum 01.01.2009 von der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis gegründet wurde und ist auf eine seit dem Jahr 2004 bestehende abfallwirtschaftliche Kooperation zwischen diesen Gebietskörperschaften zurückzuführen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde zwischen den beiden Gebietskörperschaften ein Vertrag mit der Absicht einer gebietskörperschaftsübergreifenden Harmonisierung künftiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen geschlossen. Ziel dieser interkommunalen Kooperation war und ist bis heute neben der Gewährleistung der kommunalen Entsorgungssicherheit insbesondere auch, dass die hoheitlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft autark, also in kommunaler Hand, nachhaltig, nah, transparent, kostengünstig und mit höchsten ökologischen und sozialen Standards gestaltet werden. Langfristig wurde damit eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt, in der Absicht, eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung umzusetzen.

Zunächst haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, beides öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 17 Abs. 1, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW, dem Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung bestimmte, ihnen obliegende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit befreiender Wirkung übertragen.

Im Jahr 2015 wurde der Zweckverband durch den Beitritt der Landkreise Neuwied und des Rhein-Lahn-Kreises erweitert und so ein länderübergreifender Zweckverband auf Grundlage des GKG, des KomZG Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den staatsvertraglichen Regelungen zwischen den beiden Ländern geschaffen, welcher neben den Zuständigkeiten für die Entsorgung von überlassungs- und andienungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, Sperrmüll und Bioabfällen erstmalig auch Teilzuständigkeiten im Bereich der Einsammlung und Beförderung von kommunalen Abfällen im Landkreis Neuwied erhalten hat.

Damit wird klar, dass eine Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger innerhalb des Zweckverbandes in vielfältiger Hinsicht möglich ist.

### **4. Rechtssichere Aufgabenwahrnehmung:**

Der Beitritt und die damit einhergehende Aufgabenübertragung wurden im Jahr 2015 von der privaten Entsorgungswirtschaft aus vergaberechtlichen Gründen beanstandet. Die Vergabenachprüfungsverfahren hatten jedoch keinen Erfolg.

Denn mit Beschluss der Vergabekammer Rheinland vom 12.08.2015 wurde festgestellt, dass die langfristig angelegte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft zwischen den Zweckverbandsmitgliedern des REK durch die Schaffung eines Anlagen- und Entsorgungsverbundes die Kriterien einer ausschreibungsfreien interkommunalen Kooperation erfülle, die der EuGH sowie die nationale Rechtsprechung entwickelt haben und welche nunmehr in der Auftragsvergaberichtlinie kodifiziert seien. Diese stufenweise

Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung stelle somit eine vergaberechtsfreie interkommunale Kooperation dar (so VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.08.2015 – VK 25/15).

Die Möglichkeit einer ausschreibungsfreien Realisierung der Gründung von Abfallzweckverbänden nach den Gesetzen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Länder wurde unlängst auch durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt (Urteil vom 21.12.2016, Rs. C-51/15). Die Gründung und Aufgabenübertragung auf kommunale Zweckverbände stellt damit nach wie vor das aus vergaberechtlicher Sicht rechtssicherste Instrument kommunaler Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ihnen gemeinsam obliegender öffentlicher Aufgaben dar.

Dennoch könnten private Entsorger den Beschluss zum Beitritt des Landkreises Ahrweiler beklagen, wenngleich dem aufgrund der Rechtsprechung nur wenige Erfolgsaussichten beigemessen werden.

## **5. Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum Zweckverband REK**

Da der bestehende Entsorgungsvertrag mit der MBS Rennerod (MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG) über die Entsorgung von mindestens 21.000 Mg/a überlassungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushaltungen zum 31.12.2017 endet, hat der Werksausschuss am 21.02.2017 empfohlen, dem Zweckverband REK mit Wirkung zum 01.01.2018 beizutreten und diesem im Zusammenhang mit dem Beitritt die Entsorgung der im Landkreis Ahrweiler überlassenden Restabfälle aus privaten Haushaltungen (graue Tonne) (§§ 17, 20 KrWG) zu übertragen.

Mit dem Beitritt des Landkreises Ahrweiler und der Zustimmung zur Verbandssatzung gehen die in der Satzung näher benannten Aufgaben zu dem in der Satzung genannten Zeitpunkt vom Landkreis Ahrweiler mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten sodann im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung (§ 5 GKG NRW) und ist damit rechts-, geschäfts- und prozessfähig.

## **III. Aufgabenwahrnehmung und finanzielle Auswirkungen**

Die Erfüllung der auf den Verband befreiend übertragenen Aufgaben stellt dieser folgendermaßen sicher:

### **Aufgabenwahrnehmung des Verbandes**

Der REK bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der thermischen Behandlung von überlassungs- und andienungspflichtigen Abfällen im Rahmen seines Anlagen- und Entsorgungsverbundes der Anlage seines Mitgliedes Bundesstadt Bonn, der MVA Bonn GmbH. Der REK hat mit der MVA Bonn insoweit zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine Nutzungsvereinbarung über die thermische Behandlung der in seine Entsorgungszuständigkeit fallenden überlassenen Abfälle abgeschlossen. Der Entsorgungsvertrag geht von einem Vorrang der hoheitlichen Entsorgungsverpflichtung gegenüber dem REK aus.

Die finanziellen Auswirkungen eines Beitritts des Landkreises Ahrweiler lassen sich vorläufig wie folgt zusammenfassen:

## A. Finanzierung des Verbandes

Die Finanzierung der auf den Verband übertragenen Aufgaben erfolgt nach den Regelungen des GKG NRW durch die Erhebung einer Umlage, die in § 14 der Verbandssatzung geregelt ist. Die Umlage wird dabei nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Sie erfolgt dabei streng unter Beachtung der kommunalabgabenrechtlichen Anforderungen und dient ausschließlich zur Deckung der auf den Verband übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Bei einer Einbringungsmenge des Landkreises Ahrweiler von 12.500 Mg und gleichen Mengen der anderen Mitglieder, würde die Umlage ca. 12.294 € betragen, wie der REK auf Nachfrage mitteilte.

Die Kostenerstattung für die Nutzung der MVA Bonn durch den REK wiederum wird dementsprechend ebenfalls nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen ermittelt.

## B. Kostenkalkulation der MVA Bonn

Entsprechend diesen oben dargestellten Grundsätzen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kalkulation unter Anwendung der Rahmenbedingungen vom Preis- und Gebührenrecht durch die MVA Bonn die nachfolgend genannten Verbrennungspreise möglich.

Die Preiskalkulation erfolgt auf Grundlage von öffentlichem Preisrecht (LSP). Danach wird der Entsorgungspreis pro Tonne als Selbstkostenfestpreis jeweils für ein Jahr festgelegt. Die Zahlung erfolgt nach tatsächlich bei der MVA angelieferter Tonne Abfall. Aufgrund des Selbstkostenfestpreises gibt es keine Kostenerstattung, andererseits besteht auch keine Bring-or-Pay Verpflichtung. Zur Kalkulation des Selbstkostenfestpreises ist dem Entsorgungsvertrag eine bestimmte Vorhaltekapazität zugrunde gelegt, die sich bisher aus den zu erwartenden Abfallmengen der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Sieg-Kreis und Bundesstadt Bonn zzgl. einer kommunalabgabenrechtlich und preisrechtlich zulässigen Reservekapazität zusammensetzt. Die Vorhaltekapazität wird nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss überprüft. Eine Anpassung der Vorhaltekapazität erfolgt etwa dann, wenn ein neues Verbandsmitglied hinzutritt. Ein derartiger Anpassungsfall läge bei einem Beitritt des Landkreises Ahrweiler vor.

Bei Veränderungen der Gesamtsiedlungsabfallmenge muss der Verbrennungspreis im Folgejahr entsprechend angepasst werden. Dies bedeutet: Bei steigender Gesamtmenge folgt ein niedrigerer Preis, bei Reduktion der kommunalen Siedlungsabfälle erhöht sich der spezifische Preis. Wie der fallenden Tendenz der Verbrennungsentgelte entnommen werden kann, ist die MVA Bonn als Anlage des Verbandsmitgliedes der Bundesstadt Bonn dauerhaft bemüht, die Entgelte für die thermische Behandlung durch eine kommunale Auslastung auch zukünftig weiter zu senken.

Bei dieser Entgeltkalkulation ist zu berücksichtigen, dass sich die vom Landkreis Ahrweiler nach der Verbandssatzung zu zahlende Umlage um die entsprechenden Verwaltungskosten gemäß § 14 der Verbandssatzung erhöhen wird.

Weiterhin wird, soweit der Kreistag Ahrweiler dem REK beiträgt, die Nutzungsvereinbarung zwischen dem REK und der MVA Bonn GmbH angepasst. Mit dieser Nutzungsvereinbarung wird die in § 4 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung festgelegte Regelung, wonach der Zweckverband zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, die Anlagen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung nutzt, konkretisiert.

## IV. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss des Kreistages über den Beitritt zum Zweckverband REK sowie der Aufgabenübertragung im Einzelnen wird ein förmlicher Antrag auf Beitritt beim Zweckverband REK unter Beifügung des Kreistagsbeschlusses gestellt.

Sodann ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.07.2017 über den Beitritt und die erforderliche 8. Änderung der Zweckverbandssatzung (vgl. § 8 Abs. 7 S. 2 der Verbandssatzung) abstimmt.

Die beschlossene Änderungssatzung bedarf sodann der Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständige Kommunalaufsicht. Vor Genehmigung hat die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln das Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz (ADD Trier) herbeizuführen, bevor sie über die Satzungsänderungen des REK entscheiden kann.

Sodann hat die Bezirksregierung Köln die geänderte Verbandssatzung und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln zu veröffentlichen, § 11 Abs. 1 S. 1 GKG NRW. Der Landkreis Ahrweiler hat in der für seine Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 S. 2 GKG NRW).

Die Erweiterung des Zweckverbandes wird am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der geänderten Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

gez.  
Sascha Hurtenbach  
-Werkleiter-